

## **Ergänzende Bedingungen der GWBS GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“**

### **1. Netzanschlusskosten**

Der Anschlussnehmer erstattet der GWBS die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer ggf. vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und ggf. Hausdruckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die GWBS kann für nach Art, Nennweite und Leistungsbedarf vergleichbarer Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der GWBS auf seinem Grundstück den erforderlichen Rohrleitungsgraben in Eigenleistung auszuheben und – nach Verlegung der Rohrleitung durch die GWBS – wieder sach- und fachgerecht zu verfüllen.

### **2. Angebot, Annahme und Fälligkeit**

Die GWBS unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot über die Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin die Netzanschlusskosten mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der GWBS schriftlich die Annahme des Angebotes.

Bei größeren Objekten kann die GWBS Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt des Netzanschlusses verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt.

### **3. Inbetriebsetzung**

Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt nach Einbau des Zählers und ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Hauptabsperrereinrichtung und damit durch Freigabe der Gaszufuhr durch die GWBS bzw. durch deren Beauftragten. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen (VIU) in Betrieb.

### **4. Technische Daten**

Der Brennwert (Hn,s) des Gases (Erdgas Gruppe H) beträgt zurzeit ca. 11,25 kWh/m<sup>3</sup> (Gas im Normzustand) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten. Der Ruhedruck des Gases liegt bei ca. 22 mbar.

### **5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 9 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 sowie für die Unterbrechung des Netzanschlusses nach § 24 Abs. 5 zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Entsprechendes gilt für die Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben.

### **6. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung**

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung und Wiederaufnahme der Versorgung nach einer solchen Einstellung werden die Pauschalen nach dem derzeit gültigen GWBS-Preisblatt „Verteilnetz Gas“ in Rechnung gestellt.

### **7. Umsatzsteuer**

Den sich aus den Ziffern 1. bis 5. ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer 6. genannten Kosten (netto) für Wiederaufnahme der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 19 %) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen traten mit Wirkung ab 08.11.2006 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zu der "Versorgung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)" in der Fassung vom 01.01.2002.